

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 256/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 2. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 2. März 2006 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei weder voll noch teilweise erwerbsgemindert, da er noch mindestens täglich sechs Stunden leichte Arbeiten unter Beachtung einiger - einzeln aufgeführter - Einschränkungen verrichten könne. Eine schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Einschränkungen lägen nicht vor. Insbesondere sei die so genannte Wegefähigkeit des Klägers nicht maßgeblich eingeschränkt; auch betriebsunübliche Pausen seien nicht erforderlich.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird - wie vorliegend vom Kläger - mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der vom Kläger geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger führt aus, er habe mit Schriftsatz vom 22. Februar 2005 die Einholung eines Sachverständigengutachtens und mit weiterem Schriftsatz vom 1. März 2005 die Anhörung von Dr. F. gemäß § 109 Abs 1 Satz 1 SGG beantragt. Das LSG habe auch ein Gutachten von Dr. F. eingeholt, den Sachverständigen jedoch weder mündlich noch schriftsätzlich ergänzend befragt. Mit diesem Vorbringen ist auch unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung der behauptete Verfahrensmangel nicht



dargelegt. Der Beschwerdebegründung lässt sich weder ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag entnehmen, noch dass der mit den erwähnten Schriftsätzen angebotene Beweis bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten geblieben sei.

- 6 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergegangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass er den schriftsätzlich angekündigten Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe, um dem LSG anzuzeigen, dass aus seiner Sicht der Sachverhalt noch nicht geklärt sei. Nach seinem eigenen Vorbringen hat das LSG offenbar das beantragte Gutachten bei Dr. F. vom 6. Juli 2005 eingeholt, sodass von daher bereits nicht verständlich wird, weshalb der Kläger das Übergehen dieses Beweisantrags rügen möchte. Dass er nach dem Eingang des Gutachtens weitere Beweisanträge gestellt oder auch nur angekündigt habe, lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 7 Im Übrigen kann bei den genannten Beweisangeboten nicht von prozessordnungsgemäßen Beweisanträgen (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*) ausgegangen werden. Es handelt sich lediglich um Beweisanregungen, denen prozessual und im Hinblick auf die Aufklärungsrüge nicht dieselbe Bedeutung wie Beweisanträgen zukommt (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Denn nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung enthielten diese Beweisangebote keine Formulierung einzelner konkreter Beweisfragen. Das Übergehen eines derartigen Beweisangebots, das bloß als Beweisanregung angesehen werden kann, begründet keinen Verfahrensmangel im Sinne einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht.
- 8 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe zur Länge der notwendigen Arbeitspausen und seiner maximalen Gehfähigkeit den Sachverhalt näher aufklären müssen, fehlt es bereits an der Darlegung, dass er diesbezüglich entsprechende Beweisanträge gestellt habe. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung beschränken sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe seiner eigenen Rechtsauffassung, nach der der Sachverhalt noch nicht als geklärt habe angesehen werden dürfen. Soweit der Kläger damit die Beweiswürdigung durch das LSG angreift, kann hierauf nach der eindeutigen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.



- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)